

Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs nach § 1381 BGB

Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 16.12.2008 Az 4 UF 75/08

Leitsatz

Erwirbt der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei Teilungsversteigerung eines gemeinsamen Grundstückes Alleineigentum durch Zuschlag auf ein unter dem Verkehrswert liegendes Gebot, kann der Ausgleichspflichtige ein Leistungsverweigerungsrecht wegen grober Unbilligkeit nach § 1381 BGB haben, soweit durch den Grundstückserwerb unter Wert der Zugewinn des Ausgleichspflichtigen bereits abgeschöpft wird.

Problemstellung

Welche Auswirkungen hat die Ersteigerung einer gemeinschaftlichen Immobilie deutlich unter Wert durch einen der Gatten auf den Zugewinn?

Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die im gesetzlichen Güterstand lebenden Parteien streiten über den Zugewinnausgleich. Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter Außerachtlassung der Versteigerung einer gemeinschaftlichen Immobilie ein Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 60.000 € zu.

Nach rechtskräftiger Scheidung wurde ein im gemeinsamen Eigentum stehendes Grundstück der Parteien teilungsversteigert. Der Kläger konnte das Grundstück zu einem Gebot von 90.000 € erwerben. Beide Parteien gingen in der Zugewinnausgleichsbilanz von einem Wert der Immobilie i.H.v. 150.000 €, also 75.000 € je Partei aus. Der Beklagten floss aus der Versteigerung lediglich ein Betrag von 20.000 € zu. Sie erlitt im Verhältnis zu dem von den Parteien angenommen Wert im güterrechtlichen Verfahren einen Verlust i.H.v. 55.000 €. In dieser Höhe hat die Einrede der Beklagten aus § 1381 BGB vor dem OLG Köln Erfolg. Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs sei es, beide Ehegatten an dem erwirtschafteten Zugewinn gleichmäßig zu beteiligen. Durch die Selbstersteigerung des Klägers sei aber objektiv eine wirtschaftliche Lage entstanden, die diesem Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs in grob unbilliger Weise zuwiderläuft. Der Kläger erwirtschaftete einen Gewinn von 110.000 € und die Beklagte erleide einen Verlust von 55.000 €, wobei unmittelbar der Verlust der Beklagten zu dem Gewinn des Klägers beigetragen habe. Ein Verkauf sei allein wegen der erheblichen Zerstrittenheit der Parteien nicht möglich gewesen. Es wäre aber zusätzlich grob unbillig, sollte hier allein die Beklagte die negativen Folgen der Uneinigkeit der Parteien tragen, an der der Kläger ebenso Anteil habe.

Es sei unbeachtlich, dass die Versteigerung erst nach dem Ende des Güterstandes erfolgt sei. Tatsachen i.S.d. § 1381 BGB müssten nicht bereits bei Rechtshängigkeit der Ehescheidung vorgelegen haben. Dieser Stichtag solle nur Manipulationen zur Verringerung des Zugewinns verhindern und eine Einbeziehung des Güterrechtsverfahrens in den Scheidungsverbund ermöglichen. Beide Gesichtspunkte seien für die Feststellung unbilliger Ergebnisse i.S.d. § 1381 BGB aber ohne Belang.

Kontext der Entscheidung

Das OLG Köln bezieht sich auf eine Entscheidung des OLG Hamburg (Urt. v. 22.03.1988 - 12 UF 80/86 - FamRZ 1988, 1166 f.) und des OLG Düsseldorf (Urt. v. 25.01.1995 - 5 UF 171/93 - NJW 1995, 3193). In dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall hatte ein Dritter das Grundstück zu einem weit unter Wert liegenden Preis ersteigert, sodass das Gericht den tatsächlich erzielten Preis als Wert in die Ausgleichsbilanz eingestellt hat, weil beide Ehegatten in gleicher Weise benachteiligt worden waren. In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall lag eine Selbstersteigerung des Ausgleichsberechtigten vor, sodass das Gericht den Verlust der Ausgleichspflichtigen gegen die Ausgleichsforderung „verrechnet“ hat. In diesem Fall hatte sich allein wegen des Wertes des versteigerten Grundstücks ein Zugewinnausgleichsanspruch ergeben.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Voraussetzung für eine Anwendung des § 1381 BGB wäre eine grobe Unbilligkeit. Die Durchführung eines staatlichen Versteigerungsverfahrens kann aber nicht grob unbillig sein, zumal es dem anderen Gatten frei steht, sich durch Gebote zu engagieren. Neben einem eigenen Gebot kann er einen Einstellungsantrag nach § 765a ZPO stellen, wenn eine Verschleuderung des Grundstücks droht. Der Versteigernde hat auch keine andere Möglichkeit, sich aus der Gemeinschaft zu lösen. Hätte er sich nicht an der Versteigerung beteiligt, läge der Zuschlag noch geringer. Aufgrund spezieller Rechtsbehelfe fehlt es an einer Unbilligkeit.

Die Frage, bis wann eine benachteiligende Handlung im Rahmen des § 1381 BGB berücksichtigt werden kann, wird unterschiedlich gesehen. Die überwiegende Kommentarliteratur geht davon aus, dass nach rechtskräftiger Scheidung begangene Pflichtverletzungen unerheblich sind (Koch in: MünchKomm BGB, § 1381 Rn. 21; Lange in: Soergel, BGB, § 1381 Rn. 19; Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, § 1381 BGB Rn. 8). Zahlreiche Obergerichte gehen davon aus, dass nach dem Stichtag, jedoch noch vor der Scheidung begangene Pflichtverletzungen aber erheblich sind, wenn sie einen Bezug zum Zugewinnausgleich aufweisen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.01.1987 - 5 UF 101/86 - FamRZ 1987, 821, OLG Hamburg, Urt. v. 22.03.1988 - 12 UF 80/86 - FamRZ 1988, 1166, 1167; OLG Köln, Urt. v. 26.08.1997 - 4 UF 164/96 - FamRZ 1998, 1370, 1372).

Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass der in der Praxis viel zu selten eingewandte § 1381 BGB einen Ausweg aus sonst unlösbaren Situationen darstellen kann. Es sollte grundsätzlich versucht werden, über diesen Weg eine der eigenen Partei drohende ungünstige Entscheidung abzuwenden. Die Entscheidung des OLG Köln zeigt, dass dies auch in eher fernliegenden Fällen möglich ist.

Die Partei, die auf eine günstige Ersteigerung des Gemeinschaftseigentums aus ist, sollte versuchen, mindestens das güterrechtliche Verfahren schnell abzuschließen, um so den Einwand aus § 1381 BGB zu vermeiden. Eine Beschleunigung ist über den vorzeitigen Zugewinnausgleich möglich, der das güterrechtliche Verfahren aus dem Verbund herauslöst.

Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass bei privilegiertem Erwerb von Todes wegen im Anfangsvermögen etwaige Beerdigungskosten und sonstige Nachlassverbindlichkeiten in Abzug zu bringen sind.

Autor: Nicolai Funk

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht

Fundstelle: jurisPR-FamR 18/2009 Anm. 1 vom 08.09.2009